

36-4-J

Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Vom 25. April 2014

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Landesjustizkostengesetz (LJKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2005 (GVBl S. 159, BayRS 36-4-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 651), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung – JVKostO)“ durch die Worte „Justizverwaltungskostenengesetz (JVKostG)“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ausgenommen hiervon sind

1. Nr. 2001 des Kostenverzeichnisses (KV) zum JVKostG,
2. Nr. 2000 Nr. 2, Nr. 2002 KV-JVKostG und § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JVKostG jeweils in Verbindung mit Nr. 2001 KV-JVKostG,
3. § 24 Satz 1 Nrn. 1 und 4, Satz 2 JVKostG sowie
4. in Angelegenheiten der Notare § 4 Abs. 3 JVKostG.“

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in der Anlage bestimmten Gebühren veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.“

2. In Art. 5 einleitender Satzteil werden die Worte „§ 4 Abs. 1, 2 und 6, nach § 4 Abs. 4 und 5 jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 1 sowie nach § 5 Abs. 1 JVKostO“ durch die Worte „Nr. 2000 Nr. 1 KV-JVKostG und § 11 Abs. 2 Satz 1 JVKostG, nach Nr. 2000 Nr. 2 und Nr. 2002 KV-JVKostG jeweils in Verbindung mit Nr. 2000 Nr. 1 KV-JVKostG sowie nach Vorbemerkung 2 KV-JVKostG“ ersetzt.

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 13 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Worte „§ 22 Abs. 1 JVKostG“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „von der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Worte „vom Justizverwaltungskostenengesetz“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 werden die Worte „gilt § 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung“ durch die Worte „gelten Vorbemerkung 1.1 Abs. 1 und Vorbemerkung 3.1 Abs. 2 Satz 1 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

cc) In Nr. 8 werden die Worte „§ 3 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Worte „§ 4 Abs. 3 JVKostG“ ersetzt.

4. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung; in Satz 1 werden die Worte „der Kostenordnung“ durch die Worte „dem Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

5. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

6. In der Anlage werden in Nr. 5.2 in der Spalte „Gegenstand“ in Abs. 3 die Worte „§ 7a JVKostO“ durch die Worte „§ 20 JVKostG“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

München, den 25. April 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

204-1-2-K

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG

Vom 1. April 2014

Auf Grund des Art. 28 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG – DVBayDSG-KM) vom 23. März 2001 (GVBl S. 113, ber. S. 212, BayRS 204-1-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Januar 2013 (GVBl S. 6), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Abkürzung „StMUK“ durch die Abkürzung „StMBW“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
3. In Anlage 1 Nrn. 2.2, 4.1 Stichwort „Empfänger“ Spalte 3 und Nr. 4.2 Stichwort „Empfänger“ Spalte 3 sowie Anlage 3 Nrn. 3.5 und 4 Stichwort „Empfänger“ werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
4. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3.1 wird nach dem Wort „Schulnummer,“ das Wort „Schultyp,“ eingefügt.
 - b) In Nr. 3.2 Satz 2 werden die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
 - c) In Nr. 3.2.1 werden die Worte „ , Benutzername, Nutzerrolle, lokale User-ID, Passwort, Klassenleiter, Stimme (im Rahmen von Audiobeiträgen)“ angefügt.
 - d) Nr. 3.2.2 erhält folgende Fassung:

„3.2.2 Nutzungsbezogene Daten

Datum der Anmeldung, Datum des ersten Logins, Datum des letzten Logins, Summe der Logins, Gesamtnutzungsdauer der Lernplattform, in Anspruch genommener Speicherplatz,

Korrekturzeichen und -anmerkungen, Mitgliedschaften in virtuellen Kursen/Räumen der Lernplattform (auch im Rahmen einer Schulpartnerschaft), jeweils mit Datum des Beginns der Mitgliedschaft und Datum der letzten Nutzung der Mitgliedschaft, in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge (auch Audiobeiträge) und Lektionen, jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung“.

- e) In Nr. 3.3 Satz 2 werden die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
- f) In Nr. 3.3.1 wird nach dem Wort „Klasse“ das Wort „/Kurs“ eingefügt und die Worte „ , Benutzername, Nutzerrolle, lokale User-ID, Passwort, Stimme (im Rahmen von Audiobeiträgen)“ angefügt.
- g) Nr. 3.3.2 erhält folgende Fassung:

„3.3.2 Nutzungsbezogene Daten

Datum der Anmeldung, Datum des ersten Logins, Datum des letzten Logins, Summe der Logins, Gesamtnutzungsdauer der Lernplattform, in Anspruch genommener Speicherplatz, Mitgliedschaften in virtuellen Kursen/Räumen der Lernplattform (auch im Rahmen einer Schulpartnerschaft), jeweils mit Datum des Beginns der Mitgliedschaft und Datum der letzten Nutzung der Mitgliedschaft, bearbeitete Lektionen jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung, Fehler, Fehlerzahl in den absolvierten Tests, Korrekturzeichen und -anmerkungen, in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge (auch Audiobeiträge) jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung“.

- h) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Folgende Daten der Schülerinnen und Schüler werden jeweils spätestens am Ende des laufenden Schuljahres gelöscht,

im Fall der Speicherung im Rahmen der zweijährigen gymnasialen Qualifikationsstufe spätestens am Ende der Qualifikationsstufe bzw. im Rahmen der Beruflichen Oberschule oder der Beruflichen Oberschule zur sonderpädagogischen Förderung spätestens am Ende des Besuchs der Beruflichen Oberschule bzw. der Beruflichen Oberschule zur sonderpädagogischen Förderung:

Klasse/Kurs, Mitgliedschaften in virtuellen Kursen/Räumen der Lernplattform (auch im Rahmen einer Schulpartnerschaft), jeweils mit Datum des Beginns der Mitgliedschaft und Datum der letzten Nutzung der Mitgliedschaft, bearbeitete Lektionen jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung, Fehler, Fehlerzahl in den absolvierten Tests, Korrekturzeichen und -anmerkungen, in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge (auch Audiobeiträge) jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die von Lehrkräften erstellten Korrekturzeichen und -anmerkungen werden jeweils spätestens am Ende des laufenden Schuljahres gelöscht, im Fall der Speicherung im Rahmen der zweijährigen gymnasialen Qualifikationsstufe spätestens am Ende der Qualifikationsstufe bzw. im Rahmen der Beruflichen Oberschule oder der Beruflichen Oberschule zur sonderpädagogischen Förderung spätestens am Ende des Besuchs der Beruflichen Oberschule bzw. der Beruflichen Oberschule zur sonderpädagogischen Förderung.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

i) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Personengruppen, die innerhalb der speichernden Stelle automatisiert nutzen und verarbeiten:

6.1. Von der Schulleitung beauftragter Administrator

Alle in Nr. 3 genannten Daten der jeweiligen Schule.

6.2 Lehrkraft

Ihre eigenen Daten gemäß Nr. 3.2 und die Daten ihrer Schülerinnen und Schüler in den virtuellen Kursen/Räumen der Lernplattform gemäß Nr. 3.3.1 (ausgenommen lokale User-ID und Passwort) und Nr. 3.3.2.

6.3 Lehrkräfte, die gemeinsam einen virtuellen Kurs/Raum betreuen

Diese haben untereinander ein Leserecht bzw. Hörrecht betreffend die Daten gemäß Nr. 3.2.1 (ausgenommen Benutzername, lokale User-ID und Passwort) und betreffend die erstellten Beiträge (auch Audiobeiträge) und Lektionen gemäß Nr. 3.2.2 jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung.

6.4 Schülerinnen und Schüler

Ihre eigenen Daten gemäß Nr. 3.3 und folgende, auf den jeweiligen virtuellen Kurs/Raum bezogenen Daten der Lehrkräfte:

Daten gemäß Nr. 3.2.1 (ausgenommen Benutzername, lokale User-ID und Passwort), in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge (auch Audiobeiträge) und Lektionen jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung gemäß Nr. 3.2.2; betreffend die Daten der Lehrkräfte besteht für die Schülerinnen und Schüler nur ein Leserecht bzw. Hörrecht.

6.5 Schülerinnen und Schüler untereinander

Im Rahmen eines virtuellen Kurses/Raumes besteht ein Leserecht betreffend Vornamen, Namen und die besuchte Schule. Darüber hinaus können sie – soweit dies aus didaktischen Gründen erforderlich ist – von der Lehrkraft befähigt werden, untereinander Einsicht in ihre Beiträge und die bearbeiteten Lektionen zu nehmen bzw. untereinander ihre Audiobeiträge anzuhören (jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung).

6.6 Schulkooperationen

Für Schulkooperationen gilt das Vorgenannte entsprechend mit folgender Maßgabe

6.6.1 Lehrkräfte untereinander

Lehrkräfte haben untereinander ein Leserecht bzw. Hörrecht betreffend die Daten gemäß Nr. 3.2.1 (ausgenommen Benutzername, lokale User-ID, Passwort) sowie die in der Lernplattform veröffentlichten Beiträge (auch Audiobeiträge) und Lektionen

jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung.

6.6.2 Lehrkräfte betreffend die Daten der Schülerinnen/Schüler der Partnerschule

Lehrkräfte haben – soweit dies aus didaktischen Gründen erforderlich ist – nach entsprechender Einwilligung aller an dem virtuellen Kurs/Raum beteiligten Lehrkräfte betreffend die Schülerinnen und Schüler der Partnerschule

- ein Leserecht bzw. Hörrecht für die Daten gemäß Nr. 3.3.1 (ausgenommen lokale User-ID, Passwort),
- ein Verarbeitungsrecht betreffend die Mitgliedschaften in virtuellen Kursen/Räumen (jeweils mit Datum des Beginns der Mitgliedschaft und Datum der letzten Nutzung der Mitgliedschaft), bearbeitete Lektionen, Fehler, Fehlerzahl in den absolvierten Tests, Korrekturzeichen und -anmerkungen, in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge (auch Audiobeiträge), jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung.

6.6.3 Schülerinnen und Schüler untereinander

Die Berechtigungen gemäß Nr. 6.5 betreffend die Daten der Schülerinnen und Schüler der Partnerschule bestehen – soweit dies aus didaktischen Gründen erforderlich ist – nach entsprechender Einwilligung aller an dem virtuellen Kurs/Raum beteiligten Lehrkräfte.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

München, den 1. April 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

2023-4-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen
Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter**

Vom 4. April 2014

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter – RPrGV – (BayRS 2023-4-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2007 (GVBl S. 721), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „1. Januar 2008“ werden durch die Worte „1. Mai 2014“ ersetzt.
- b) Die Zahl „265“ wird durch die Zahl „401“ ersetzt.
- c) Die Zahl „160“ wird durch die Zahl „292“ ersetzt.
- d) Die Jahreszahl „2009“ wird durch die Jahreszahl „2015“ ersetzt.

e) Die Zahl „369“ wird durch die Zahl „434“ ersetzt.

f) Die Zahl „252“ wird durch die Zahl „333“ ersetzt.

2. Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „1. Januar 2008“ werden durch die Worte „1. Mai 2014“ ersetzt.
- b) Die Zahl „33“ wird durch die Zahl „50“ ersetzt.
- c) Die Zahl „20“ wird durch die Zahl „36“ ersetzt.
- d) Die Jahreszahl „2009“ wird durch die Jahreszahl „2015“ ersetzt.
- e) Die Zahl „44“ wird durch die Zahl „54“ ersetzt.
- f) Die Zahl „30“ wird durch die Zahl „41“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

München, den 4. April 2014

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2130-3-I

**Verordnung
zur Änderung der
Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen**

Vom 7. April 2014

Auf Grund des Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

In § 5 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573, BayRS 2130-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2013 (GVBl S. 575), werden das Wort „Eggenfelden,“ gestrichen und die Worte „und Bad Wörishofen sowie der Stadt“ durch die Worte „ , Bad Wörishofen und“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

München, den 7. April 2014

**Bayerisches Staatsministerium
des Inneren, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2210-8-2-1-1-K, 2210-1-1-7-1-K

Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung und der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke

Vom 15. April 2014

Auf Grund von Art. 8 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), sowie Art. 96 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2013 (GVBl S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 37a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Im Verfahren für das Sommersemester bis zum 18. Februar und im Verfahren für das Wintersemester bis zum 18. August wieder verfügbare Studienplätze werden gemäß den Ranglisten der Hochschulen aufrückenden Bewerberinnen und Bewerbern angeboten.“

b) In Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „21. Februar“ durch die Worte „20. Februar“, die Worte „21. August“ durch die Worte „20. August“, die Worte „24. Februar“ durch die Worte „22. Februar“ und die Worte „24. August“ durch die Worte „22. August“ ersetzt.

c) In Abs. 9 Satz 3 werden die Worte „4. April“ durch die Worte „29. März“ und die Worte „4. Oktober“ durch die Worte „28. September“ ersetzt.

2. Dem § 60 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Hochschulzulassungsverordnung in der ab 1. Mai 2014 geltenden Fassung gilt erst-

mals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/2015.“

3. Anlage 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 werden folgende Worte angefügt:

„dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und der Betroffene nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt;“.

b) In Nr. 4 werden die Worte „beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist;“ durch die Worte „individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist;“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke

§ 7 der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke (StudWV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl S. 42, BayRS 2210-1-1-7-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2007 (GVBl S. 983), wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

München, den 15. April 2014

**Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

1100-1-I

Druckfehlerberichtigung

In § 1 Nr. 11 Buchst. b des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes vom 8. April 2014 (GVBl S. 114, BayRS 1100-1-I), mit dem Art. 24 Abs. 6 Satz 2 BayAbgG eine neue Fassung erhält, muss es nach dem Wort „Tag,“ richtig heißen:

„an dem die Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags erworben wird“.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134
